

Az.: 11 O 143/16



Landgericht Cottbus

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Erik Bischoff, Heinrich-Heine-Straße 50 a, 28211 Bremen

- Klägers und Widerbeklagten -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Huth, Dietrich, Hahn, Neuer Jungfernstieg 17, 20354 Hamburg

gegen

die Germania Fluggesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Karsten Balke,
Thomas Wazinski

und Clauspeter Schwarz, Riedemannweg 58, 13627 Berlin

- Beklagte und Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wegner Ullrich Müller-Helle & Partner mbB, Rechtsanwälte, Partnerschaft mit
beschränkter Berufshaftung, Georgenstraße 24, 10117 Berlin

hat das Landgericht Cottbus - Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht Bernards als Vorsitzenden sowie die Handelsrichter Frau Jupe und Herr Filter
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.06.2018 für Recht erkannt:

Unter Abweisung der Klage im Übrigen wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger 9.574.850,72 €
nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz ab dem 27.04.2016 auf einen
Betrag in Höhe von 3.039.660,31 €, nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszins-
satz ab dem 27.04.2017 auf einen Betrag in Höhe von 3.267.595,21 €, nebst Zinsen in Höhe von
5 % Punkten über dem Basiszinssatz ab dem 27.04.2018 auf einen Betrag in Höhe von
3.267.595,21 € und nebst Zinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz für den Zeitraum
vom 27.04.2016 bis zum 26.04.2017 auf einen Betrag in Höhe von 3.267.595,21 € und nebst
Zinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz für den Zeitraum vom 27.04.2017 bis zum

26.04.2018 auf einen Betrag in Höhe von 3.267.595,21 € zu zahlen.
Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist für die Parteien gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht als ehemaliger Gesellschafter der Beklagten einen Abfindungsbetrag geltend.

Die ehemalige Beklagte, die S. A. T. Fluggesellschaft mbH, ist ein deutsches Luftfahrtunternehmen. Sie verfügt über ein Stammkapital in Höhe von 600.000,00 Euro. Die ehemalige Beklagte fungierte in erster Linie als „Besitzgesellschaft“ der jetzigen Beklagten, der Germania Fluggesellschaft mbH. Die frühere Beklagte war Eigentümerin von 9 Boing 737, 3 Airbus A 319 und 2 Airbus A 321 Flugzeugen.

Die frühere Beklagte wurde mit Vertrag vom 27.10.2017 auf die Germania Fluggesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Karsten Balke, Thomas Wazinski und Clauspeter Schwarz, Riedemannweg 58, 13627 Berlin, mit Wirkung auf den 01.10.2017 verschmolzen.

Mit gleichem Datum haben die beteiligten Gesellschaften zugestimmt und die Verschmelzung wurde im Handelsregister eingetragen.

Der Kläger war als Minderheitsgesellschafter mit 131.610 Geschäftsanteilen (= 21,935 % des Stammkapitals) an der früheren Beklagten beteiligt. Die übrigen Gesellschafter waren die Mutter des Klägers als Mehrheitsgesellschafterin und die Germania Fluggesellschaft. Auf die Gesellschafterliste Anlage K 1, Bl. 29 d. A., wird verwiesen.

Nachdem der Kläger seine Gesellschafterstellung bei der früheren Beklagten (= Beklagte) zum 31.12.2015 gekündigt hatte, wurden seine Geschäftsanteile an der Beklagten in der Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 27.10.2015 mit sofortiger Wirkung zwangsweise eingezogen. Auf das Protokoll der Gesellschafterversammlung wird verwiesen, Anlage K 2, Bl. 31 f. d. A.

Nach § 10 Abs. 6 der Satzung der Beklagten wird die Einziehung mit der Erklärung der Einziehung oder der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses unabhängig von der Bezahlung einer Abfindung wirksam.

In § 11 der Satzung der Beklagten ist die Abfindung des Gesellschafters geregelt.

Nach § 11 Abs. 1 erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung, die in bestimmter Weise ermittelt wird.

Nach § 11 Abs. 4 der Satzung ist die Abfindung in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen.

Auf die Satzung der Beklagten, Anlage K 3, Bl. 35 f. d. A., wird Bezug genommen.

Die Beklagte veranlasste gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung der Beklagten eine Berechnung einer Abfindung des Klägers auf den Ausscheidungsstichtag, dem 27.10.2015, durch ihren Wirtschaftsprüfer Till Andreesen. Der Wirtschaftsprüfer Andreesen erstellte ein Gutachten, in welchem er für den Kläger einen Abfindungswert in Höhe von 8.638.072,23 Euro ermittelte.

Dies sind 21,935 % des von dem Wirtschaftsprüfer Andreesen ermittelten Unternehmenswerts der Beklagten in Höhe von 39.380.315,62 Euro. Auf den Zwischenabschluss und die Berechnung der Abfindung vom 29.02.2016, Anlage K 4, Bl. 43 f. d. A., wird verwiesen.

Die Begutachtung durch Andreesen wurde dem Kläger durch die Beklagte am 29.02.2016 per E-Mail übermittelt. Der Kläger war mit der Bewertung Andreesen nicht einverstanden, der für die Flugzeuge der Beklagten einen Wert von 141.000.000,00 Euro ermittelt hatte. Insoweit bezog sich der Kläger auf eine für die Beklagte erstellte Bewertung vom 17.07.2015 des IBA (International Bureau of Aviation Surrey), das einen Wert der Flugzeuge in Höhe von ca. 282.000.000,00 Euro ermittelt hatte. Insoweit wird auf die Anlage K 5, Bl. 150 f. d. A., verwiesen.

Da sich der Kläger und die Beklagte nicht auf einen zweiten Gutachter einigen konnten, wurde der zweite Gutachter gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung durch die IHK Brandenburg bestellt.

Der zweite Gutachter, Wirtschaftsprüfer Hartmut Ebbing, kam in seinem Gutachten, Anlage B 5, Bl. 304 f. d. A., zu einem Unternehmenswert in Höhe von 50.000.000,00 Euro und zu einem Abfindungsguthaben für den Kläger in Höhe von 10.967.500,00 Euro. Den Wert des beweglichen Anlagevermögens der Beklagten in Gestalt von 14 Flugzeugen bezifferte Wirtschaftsprüfer Ebbing mit 200.000.000,00 Euro. Auf das Gutachten Ebbing wird im Übrigen Bezug genommen.

Der Mittelwert der Begutachtungen Andreesen und Ebbing beträgt 9.802.785,62 Euro.

Zwischen dem Kläger und der Beklagten wurde ein Rechtsstreit vor dem Landgericht Bremen zu dem Az: 6 O 1280/15 geführt. Die Kosten des Rechtsstreits wurden dem Kläger auferlegt und nach dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Bremen vom 22.07.2016 hatte der Kläger einen Betrag in Höhe von 227.934,90 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.03.2016 zu erstatten.

Mit Schriftsatz vom 05.08.2016, Anlage B 3, Bl. 238 f. d. A., erklärte die Beklagte insoweit die Aufrechnung gegen den Abfindungsanspruch des Klägers.

Der Kläger ist der Auffassung, die Bewertungen Andreesen und Ebbing seien nicht verwertbar, diese Bewertungen seien grob falsch und willkürlich. Soweit in der Bewertung des Wirtschaftsprüfers Ebbing gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung ein Schiedsgutachten zu sehen sei, sei dieses Schiedsgutachten offenbar unrichtig. Es würde sich jeden sachkundigen Betrachter die offenbare Unrichtigkeit sofort aufdrängen. Dem Wirtschaftsprüfer Ebbing seien zudem Verfahrensverstöße vorzuwerfen. So habe Wirtschaftsprüfer Ebbing hinter dem Rücken des Klägers eine Auskunft des Anwalts der Mutter des Klägers eingeholt. Auch habe er ohne Beteiligung des Klägers mit der Geschäftsleitung der Beklagten Rücksprache gehalten. Diese Verfahrensverstöße seien in der Begutachtung Ebbing dokumentiert.

Der Kläger ist der Auffassung, der wahre satzungsmäßige Abfindungsbetrag für den Kläger betrage 40.172.000,00 Euro. Insoweit bezieht sich der Kläger auf von ihm eingeholte Privatgutachten, zum einen Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung der Abfindung durch Ebner & Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft vom 21.07.2017, Anlage K 13, Bl. 633 f. d. A., und zum anderen Gutachterliche Stellungnahme von Alexander Demuth und Dr. Tim Laas vom 31.05.2016, Anlage K 12.

Auf die vorgelegten Privatgutachten wird Bezug genommen.

Der Kläger ist weiterhin der Auffassung, der zutreffend ermittelte Abfindungsbetrag sei insgesamt fällig. Auch habe die vertragliche Verzinsung zu erfolgen. Insoweit verweist der Kläger auf § 11 Abs. 4 der Satzung der Beklagten.

Der Kläger hat mit der Anspruchsbegründung vom 15.07.2016 zunächst einen Betrag in Höhe von 2.879.357,41 Euro nebst Zinsen geltend gemacht. Er war insoweit der Auffassung, die errechnete Abfindung sei zwar viel zu gering; dies hindere aber nicht die Auszahlung der 1. Rate.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 11.10.2017 Widerklage erhoben und beantragt, festzustellen, dass der Kläger und Widerbeklagte aufgrund der Einziehung seiner Geschäftsanteile an der Beklagten und Widerklägerin gegen diese keinen über den Betrag von 9.802.785,62 Euro nebst Zinsen hinausgehenden Anspruch auf Abfindung hat.

Nachdem der Kläger mit Schriftsatz vom 29.12.2017 die Klage auf Zahlung von 26.553.398,43 Euro erhöht hat, haben die Parteien im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 19.06.2018 die Widerklage übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Der Kläger, der zwei Abfindungsraten geltend macht, hat sich in dem Schriftsatz vom 29.12.2017 eine weitere Erhöhung der Klage bzgl. der dritten Rate nach Fälligkeit ausdrücklich vorbehalten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 26.553.398,43 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 27. April 2016 auf einen Betrag in Höhe von 13.162.731,76 Euro und nebst Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für den Zeitraum vom 27. April 2016 bis zum 26. April 2017 auf einen weiteren Betrag von 13.390.666,67 Euro und nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 27. April 2017 auf einen Betrag von 13.390.666,67 Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, der Kläger könne allenfalls als Abfindungszahlung den Mittelwert zwischen den Begutachtungen Andreesen und Ebbing in Höhe von 9.802.785,62 Euro verlangen. Der Zahlungsanspruch des Klägers sei aber nicht fällig. Durch die Klageerhöhung habe der Kläger verdeutlicht, dass es einen bereits fälligen unstreitigen Mindestbetrag nicht gebe und ihn auch niemals gegeben habe.

Das Begehren des Klägers, eine höhere als die schiedsgutachterlich festgestellte Abfindung zu erhalten, setze die Unverbindlichkeit der bisherigen Feststellung voraus. Die Folge wäre eine Bestimmung des Abfindungsguthabens durch gerichtliche Entscheidung. Erst dann könnte Fälligkeit des Abfindungsguthabens eintreten. Zudem sei der Anspruch des Klägers teilweise durch die unstreitig erklärte Aufrechnung mit dem Gegenanspruch der Beklagten erloschen. Darauf habe der Kläger richtigerweise reagiert.

Die Beklagte ist weiter der Auffassung, der Abfindungsbetrag sei verbindlich gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung der Beklagten ermittelt worden. Daher gelte der Mittelwert der Begutachtung Andreesen und Ebbing. Sollte man das Gutachten Ebbing für ein Schiedsgutachten erachten, sei dieses nicht offenbar unrichtig. Insoweit bezieht sich die Beklagte auf die von ihr eingeholten Stellungnahmen der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 15.09.2017, Anlage B 8, Bl. 721 f. d. A. und vom 10.10.2017, Anlage B 9, Bl. 864 f. d. A.

Die Beklagte ist weiter der Auffassung, mangels Fälligkeit des Abfindungsbetrages könne der Kläger weder Vertragszinsen noch Verzugszinsen verlangen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

Die Kammer ist nicht gemäß § 308 ZPO gehindert, über den gesamten Abfindungsbetrag des Klägers nebst Zinsen zu entscheiden.

Zwar hat der Kläger mit der Klageerhöhung bisher nur 2 Raten geltend gemacht und eine Klageerhöhung bzgl. der 3. Rate vorbehalten. Streitgegenstand ist aber der Abfindungsbetrag des Klägers als solcher. Es ist zulässig, ein in dem beantragten „Mehr“ steckendes „Weniger“ unter Klageabweisung im Übrigen zuzusprechen (vgl. BGHZ 117, 3; BGHZ 167 166).

Da die Kammer - wie sich im Folgenden zeigt - der Auffassung ist, der gesamte Abfindungsbetrag, der dem Kläger zusteht, ist geringer als die von ihm eingeklagte 1. Rate, kann über den gesamten Abfindungsanspruch samt Zinsen ohne Verstoß gegen § 308 ZPO entschieden werden.

Streitgegenstand ist - wie gesagt - nicht die einzelne Rate, sondern der Abfindungsbetrag des Klägers als ehemaliger Gesellschafter der Beklagten.

Die Klage ist nur teilweise begründet.

Der Kläger kann von der Beklagten gemäß § 11 der Satzung der Beklagten einen Abfindungsbetrag in Höhe von insgesamt 9.802.785,62 Euro verlangen. Durch die unstreitig erklärte Aufrechnung der Beklagten mit der Gegenforderung in Höhe von 227.934,90 Euro ergibt sich eine restliche Forderung des Klägers in Höhe von 9.574.850,72 Euro.

Die Kammer hat im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 28.03.2017 die Frage aufgeworfen, ob die Regelung in § 11 Abs. 3 der Satzung, wonach der Mittelwert zwischen den beiden Bewertungen zu Grunde zu legen ist, als endgültige und nicht mehr anfechtbare Regelung verstanden werden muss.

Nach nochmaliger Überprüfung der Rechtslage kommt die Kammer zu diesem Ergebnis.

Da hingewiesen wurde, liegt insoweit auch keine Überraschungsentscheidung vor.

Die Ermittlung des Abfindungsguthabens des Klägers gemäß § 11 der Satzung der Beklagten beinhaltet ein mehrstufiges Verfahren.

Zunächst hat der Wirtschaftsprüfer der Beklagten die Verkehrswerte verbindlich zu ermitteln, sofern den Feststellungen des Wirtschaftsprüfers nicht innerhalb von 4 Wochen widersprochen wird. Wird widersprochen, wie hier, und können sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen, hat die zuständige Industrie- und Handelskammer einen Sachverständigen zu bestellen. Dies ist hier geschehen mit dem Wirtschaftsprüfer Ebbing. Nach § 11 Abs. 3 der Satzung der Beklagten ist der jeweilige Mittelwert zwischen den beiden Bewertungen, der für die Ausscheidungsbilanz maßgebliche Wert.

Die Begutachtung Ebbing stellt nach Auffassung der Kammer ein Schiedsgutachten dar.

Schiedsgutachten sind nach der Rechtsprechung grundsätzlich als verbindlich hinzunehmen. Eine Ausnahme ist dann zu machen, wenn ein Schiedsgutachten offenbar unrichtig ist (vgl. BGH NJW 2013, 1296). Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Schiedsgutachten offenbar unrichtig und damit unverbindlich ist, ist grundsätzlich der Sach- und Streitstand zu Grunde zu legen, der dem Schiedsgutachter unterbreitet worden ist. Die Entscheidung darüber, ob ein Schiedsgutachten offenbar unrichtig ist, darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob es gelingt, dem Richter die offenbare Unrichtigkeit so klar zu legen, dass er sie ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen beurteilen kann. Eine offenbare Unrichtigkeit liegt dann vor, wenn sie sich einem sachkundigen Beobachter sofort aufdrängt (vgl. BGH NJW 1979, 1885). Diese dargestellten Grundsätze finden aber keine Anwendung, wenn die Parteien eines Schiedsgutachtenvertrages vereinbart haben, dass sie sich unter Verzicht auf jegliche gerichtliche Kontrolle dem Schiedsgutachten unterwerfen wollen (vgl. BGH NJW 1972, 827; OLG Zweibrücken OLGZ 71, 396; OLG Köln, Beschluss vom 29.10.2013, 18 U 1/13; LG Hamburg, Urteil vom 04.03.2016, 404 HKO 6/14).

Die Kammer kommt durch Auslegung von § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung der Beklagten zu dem Ergebnis, dass das Schiedsgutachten bis zur Grenze der Willkür von den Parteien hingenommen werden sollte.

In § 11 Abs. 2 der Satzungsregelung ist aufgeführt, dass die vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft ermittelten Verkehrswerte für alle Seiten verbindlich sind, sofern den Feststellungen nicht fristgemäß widersprochen wird. Hier ist bereits von Verbindlichkeit die Rede. In § 11 Abs. 4 der Satzung ist ausgeführt, dass der jeweilige Mittelwert zwischen den beiden Bewertungen der maßgebliche Wert sein soll. Maßgeblich ist gleichzusetzen mit verbindlich. Die Satzungsregelung der Beklagten enthält danach Anhaltspunkte, wonach die Parteien eine endgültige Regelung, die nicht vom Gericht überprüft werden soll, getroffen haben.

Eine der Überprüfung durch die Gerichte entzogene Feststellung des Abfindungsguthabens des

Klägers durch einen Schiedsgutachter ist auch mit der Interessenlage der Parteien vereinbar. Der Schiedsgutachter wird hier nicht einseitig bestellt, sondern von der neutralen Industrie- und Handelskammer. Beide Seiten haben - ex ante - ein gleich hohes Interesse an einer möglichst schnellen abschließenden Regelung des Streits über die Höhe des Abfindungsanspruches. In einem solchen Fall ist das Schiedsgutachten bis zur Grenze der Willkür für beide bindend (vgl. OLG Köln a. a. O. und LG Hamburg a. a. O.). Für eine endgültige bindende Regelung in § 11 der Satzung spricht auch die Regelung in § 11 Abs. 4 der Satzung zur Fälligkeit der 3-Jahresraten. In dieser Regelung kommt zum Ausdruck, dass die Parteien die Verbindlichkeit des Schiedsgutachtens anerkennen wollten, ohne das Ergebnis einer weiteren Überprüfung zu unterziehen.

Die 1. Rate des Abfindungsbetrages ist danach bereits 6 Monate nach dem Ausscheidungsstichtag fällig. Bei gerichtlicher Überprüfungsmöglichkeit der Ergebnisse des Schiedsgutachtens würde die Verpflichtung zur Zahlung des sich aus dem Schiedsgutachten ergebenden Abfindungsbetrages bis zur Rechtskraft der Entscheidung in einem nachfolgenden Prozess aufgeschoben (vgl. BGH NJW-RR 2014, 492). Die Regelung in § 11 Abs. 4 der Satzung spricht demgemäß für Verbindlichkeit der Regelung (vgl. LG Hamburg a. a. O.). Grenze der Verbindlichkeit ist allein Willkür (vgl. OLG Köln, Urteil vom 26.11.2009, 18 U 43/09).

Von Willkür, also einer Rechtsanwendung ohne jeden sachlichen Grund, kann hier aber nicht ausgegangen werden. Gegen Willkür spricht bereits der Umstand, dass die Beurteilungen Andreesen und Ebbing im Ergebnis nahe beieinander liegen. Von einer Willkürlichkeit des Schiedsgutachtens Ebbing kann nicht ausgegangen werden. Zur Willkürlichkeit führen auch nicht die von dem Kläger berechtigt vorgebrachten Verfahrensrügen den Sachverständigen Ebbing betreffend. Zwei Verfahrensverstöße im Rahmen einer umfassenden Beurteilung allein begründen keine willkürliche Begutachtung.

Nach § 11 Abs. 3 der Satzung der Beklagten ist danach der jeweilige Mittelwert maßgeblich in Höhe von 9.802.785,62 Euro.

Von der ersten Rate in Höhe von 3.267.595,21 Euro ist abzuziehen der unstreitige Aufrechnungsbetrag der Beklagten mit 227.934,90 Euro, so dass eine Gesamtforderung des Klägers in Höhe von 9.574.850,72 Euro verbleibt.

Dieser Anspruch ist auch fällig. Nach § 11 Abs. 4 der Satzung war der Abfindungsbetrag in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen, und zwar hier April 2016, April 2017 und April 2018.

Der Kläger kann für die zweite und dritte Rate gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung vertragliche Zinsen in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Zudem sind die einzelnen Raten mit Verzugszinsen belegt.

Die Regelung in § 11 Abs. 4 der Satzung führt dazu, dass die Beklagte ohne Mahnung in Verzug geriet. Nach § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB bedarf es einer Mahnung nicht, wenn der Leistung ein Ereignis voranzugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt. Hier war die erste Rate sechs Monate nach dem Ausscheidungsstichtag fällig und die weiteren Raten jeweils in den darauf folgenden Jahren an dem Tag, der dem Datum der Fälligkeit der ersten Rate entspricht. Damit trat Verzug ohne Mahnung ein.

Die Zinshöhe folgt aus § 288 Abs. 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 a, 92 Abs. 1, 709 ZPO.

Soweit die Parteien den Rechtsstreit hinsichtlich der Widerklage übereinstimmend für erledigt erklärt haben, waren dem Kläger die Kosten aufzuerlegen.

Die Widerklage war begründet, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt.

Streitwert: 26.553.398,43 Euro

(Betreffen Klage und Widerklage denselben Streitgegenstand, ist grundsätzlich der höhere Wert maßgebend, § 45 Abs. 1 S. 3 GKG. Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 S. 3 GKG liegen vor im Falle der negativen Feststellungsklage und Leistungsklage, vgl. BGH Beschluss vom 17.12.2014, VIII ZR 89/13. Höherwertig ist hier der Leistungsantrag mit 26.553.398,43 Euro. Dieser bestimmt danach den Streitwert.)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Cottbus
Gerichtsstraße 3 - 4
03046 Cottbus



einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der ^{anderweitigen} Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Bernards
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Frau Jupe
ehrenamtliche Richterin

Herr Filter
ehrenamtlicher Richter

Verkündet am 16.10.2018

Felgenträbe, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Felgenträbe
Justizbeschäftigte

